

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 9 BauGB



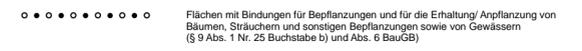
Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 (2) Nr. 10 und (4), § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)



Sonstige Planzeichen



Textliche Festsetzungen/ Teil B

- Auf der Fläche für eine Jugendbildungsstätte (für Kinder und Jugendliche) mit Beherbergungsfunktion für max. 60 Kinder und ihrer Betreuer ist auf den Außenanlagen ein Freiluft-Klassenzimmer, Naturspielflächen mit Spielgeräten sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zulässig. Neben dem Übernachtungsangebot sind auch Versorgungseinrichtungen zulässig (Küche, Speiseräume).
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von 460 m² zulässig.
- Die Fläche A ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Grundstückstücks Uferpromenade 79 (Schützenverein) zu belasten.
- Die Fläche zum Anpflanzen ist gärtnerisch im Sinne einer Naturumgestaltung anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Innerhalb dieser Pflanzfläche müssen mindestens 9 standortgerechte und gebietsheimische Laubbäume oder Strauchpflanzungen erfolgen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 der BauNutzungsverordnung.
- Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen sind die Wege nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
- Außerhalb der festgesetzten Stellplatzfläche sind Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge unzulässig.

Hinweise:
Der Planbereich berührt Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG). Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherren (§§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Im Zuge eines Bauanzeigerfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2007 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan D VIII „Uckerstadion“ aufzustellen. Mit Änderung der Planungsziele wurde der Bebauungsplan ab 2009 unter der Bezeichnung D VIII „Naturcamp“ weitergeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 16.05.2007 im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau und daneben in den amtlichen Aushängkästen.

Prenzlau, den Bürgermeister, Segel

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.02.2010 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes D VIII „Naturcamp“ sowie dessen öffentliche Auslegung für den Zeitraum eines Monats gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes D VIII „Naturcamp“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B mit Begründung lag in der Zeit vom 18.03.2010 bis 19.04.2010 während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/753361 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Prenzlau, daneben durch Aushang in den amtlichen Aushängkästen, am 10.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf § 3 II Baugesetzbuch hingewiesen.

Prenzlau, den Bürgermeister, Segel

Katasterbestätigung

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Prenzlau, den off. best. Vermessungsingenieur

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, wurde am 09.12.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt, die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenberatung zum Planentwurf geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Prenzlau, den Bürgermeister, Segel

Rechtswirksamkeit der Satzungen

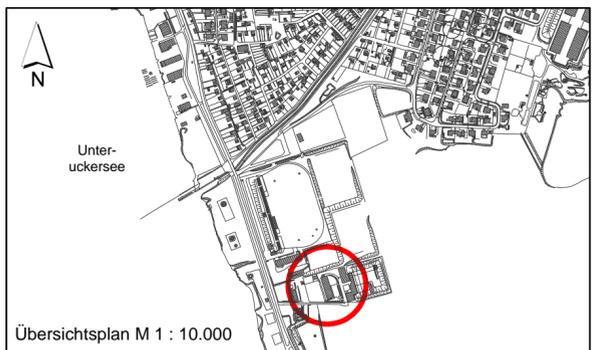
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ wurde im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, daneben in den amtlichen Aushängkästen, am öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Prenzlau, den Bürgermeister, Segel

Satzungsausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom überein.

Prenzlau, den Bürgermeister, Segel



<p>Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau 03984/750</p>	<p>Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“</p>	
	<p>Satzung</p>	
	<p>Kartengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 07/2010 Stadtgrundkarte Prenzlau (SGK) 1997/teilweise/Alt aktualisierung 2001</p>	
<p>Datum 09.12.2010</p>	<p>Planungsstand Satzungsbeschluss</p>	<p>erstellt:</p>
		<p>Maßstab 1: 500 Bürgermeister</p>